

setzt sich dann während der gesamten Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens auf immer höherer Erkenntnisstufe fort.

Der Untersuchungsführer hat in jeder Phase des Verfahrens jene gesicherten Erkenntnisse, aber auch Hinweise und Anhaltspunkte herauszuarbeiten, die von Bedeutung sein können

- als Faktoren, die Einfluß auf das Aussageverhalten des Beschuldigten haben,
- dieses Aussageverhalten gezielt zu beeinflussen, um wahre Aussagen zu erlangen.

Dazu gehören zum Beispiel

- die politisch-ideologischen Überzeugungen des Beschuldigten sowie seine Moralauffassungen,
- seine mit der Straftat verfolgten Ziele und seine Motive,
- seine Stellung zur begangenen Straftat und die von ihm getroffenen Einschätzungen zur Beweislage,
- mögliche Hafterfahrungen und evtl. vorhandene Rechtskenntnisse,
- Lebensvorstellungen des Beschuldigten,
- die Ausgestaltung seiner Bindungen an Angehörige, in seinem Umgangskreis, aber auch zu Mittätern,
- die Analyse der bei ihm ablaufenden psychischen Prozesse,
- seine Charaktereigenschaften.